



regiun surselva

7150 Ilanz  
Via Centrala 4  
Telefon: 081 920 02 40  
Fax: 081 920 02 41  
[info@regiun-surselva.ch](mailto:info@regiun-surselva.ch)  
[www.regiun-surselva.ch](http://www.regiun-surselva.ch)



Amt für Raumentwicklung  
Ufficio per lo sviluppo del territorio  
Uffizi per il svilup dal territori

Grabenstrasse 1  
CH-7001 Chur  
Telefon +41 (0)81 257 23 23  
Fax +41 (0)81 257 21 42  
[www.arp.gr.ch](http://www.arp.gr.ch)  
E-Mail: [info@arp.gr.ch](mailto:info@arp.gr.ch)

---

## Richtplanung Graubünden

### Anpassung Regionalparks

### Naturmonument Ruinaulta / Rheinschlucht

### Objekt 02.LR.01

## Erläuternder Bericht

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Konzept</b>	<b>2</b>
3.1	Konzeptinhalt	2
3.2	Charta und Vereinbarung	2
<b>4</b>	<b>Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan</b>	<b>2</b>
<b>5</b>	<b>Richtplanregelungen des regionalen Richtplans</b>	<b>3</b>
5.1	Richtplantext	3
5.2	Richtplankarte	4
<b>6</b>	<b>Verhältnis zu den Parkregelungen gemäss NHG-Revision</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Zusammenhänge mit der Session 2006</b>	<b>4</b>
<b>8</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>5</b>
<b>9</b>	<b>Bisherige Verfahrensschritte und Zusammenarbeit</b>	<b>5</b>
<b>10</b>	<b>Verfahrenskoordination</b>	<b>6</b>
<b>11</b>	<b>Ergebnisse öffentliche Auflage, Vernehmlassung und Vorprüfung beim Bund</b>	<b>6</b>
11.1	Formelles	6
11.2	Materielles – Zusammenfassung	6
<b>12</b>	<b>Anhang: Detaillierte Auswertung</b>	
<b>13</b>	<b>Anhang: Synthesekarte</b>	

## 1 Das Wichtigste in Kürze

Der kantonale Richtplan (RIP2000) beinhaltet ein Thema Regionalparks, das neben Zielsetzungen und Leitüberlegungen auch 4 Objekte beinhaltet. Eines davon ist der Regionalpark Ruinaulta. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtpläne durch die Regierung des Kantons Graubünden im Jahre 2002 waren die Arbeiten zum Regionalpark Ruinaulta am anlaufen und die Voraussetzungen für eine Festsetzung waren noch nicht vorhanden. Zwischenzeitlich sind die planerischen Arbeiten soweit fortgeschritten, dass die Voraussetzungen für eine Festsetzung geschaffen sind. Die Ergänzung des regionalen Richtplans und die Anpassung des kantonalen Richtplans werden im gleichen Verfahren vorgenommen.

Die 11 Gemeinden, welche durch das BLN Objekt Nr. 1902 „Ruinaulta“ territorial betroffen sind, haben unter Federführung des Gemeindeverbandes Surselva mit Einbezug der Bevölkerung und interessierter Organisationen ein Schutz- und Nutzungskonzept „Naturmonument Ruinaulta“ erarbeitet. Die Gemeinden, die kantonalen Stellen und die ENHK haben dem Konzept im Grundsatz zugestimmt. Zu einzelnen Vorhaben bestehen Vorbehalte, welche im Baubewilligungsverfahren geregelt werden. Das Konzept wird in einem regionalen Richtplan „Naturmonument Ruinaulta / Rheinschlucht“, mit einer Charta und einer Vereinbarung mit der alpenarena.ch für die Vermarktung umgesetzt. Schutz und Nutzen werden untereinander abgestimmt. Neue Nutzungen respektieren die sensiblen Gebiete und ordnen sich ein. Die Gemeinden gewährleisten einen geordneten und gemeinsamen Betrieb mit Information und Besucherlenkung bzw. befristete Zutrittsverbote für Kiesinseln zum Schutz der Flussläufer- und Regenpfeiferbrutstätten.

## 2 Ausgangslage

Die Erholungsnutzung in der Ruinaulta, sei es am Wasser, auf dem Wasser oder auf den Wanderwegen, hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Punktuell sind empfindliche Lebensräume (Auenwälder, Kiesbänke u.a.) beeinträchtigt oder gefährdet und einem grossen Erholungsdruck ausgesetzt. Wanderer halten sich auf dem Bahntrasse auf und sind dadurch höchst gefährdet. Mountainbiker und Wanderer stören sich auf schmalen Wegstrecken. Viele Feuerstellen stellen eine Gefahr für den wertvollen Erika-föhrenwald oder die Kleinlebewesen dar. Diese Entwicklung ist eine Folge des grossen Erlebniswertes der Ruinaulta und ihres steigenden Bekanntheitsgrades.

In räumlicher Hinsicht liegt die Ruinaulta am Rande eines Tourismusraumes der gleichzeitig auch im Einzugsbereich der Agglomeration Chur und Umgebung liegt. Diese räumliche Konstellation und die damit verbundenen Raumansprüche machen die Erarbeitung eines massgeschneiderten Konzeptes nötig. Die Ruinaulta selbst wurde durch den Bundesrat im Jahre 1977 als Landschaft und Naturdenkmal von nationaler Bedeutung (BLN Objekt Nr. 1902) bezeichnet (Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler, VBLN, SR 451.11). Der Schluchtperimeter, wie er aufgrund der markanten Geländekanten umrissen werden kann, umfasst eine Fläche von 11,75 km<sup>2</sup>.

Im Richtplan 2000 gibt es ein eigenes Kapitel zum Thema Regionalparks (Kapitel 3.4, S. 41 ff). Dieses Kapitel beinhaltet die strategische Stossrichtung „mit Regionalparks räumliche Qualitäten erlebbar machen“ sowie die zwei Grundsätze „Landschaft und ländlicher Tourismus ergänzen sich“ sowie „gemeinsam und verständigungsorientiert vorgehen“. Der festgelegte Verantwortungsbereich beauftragt die Regionen unter breiter Mitwirkung der Bevölkerung und interessierter Kreise die Machbarkeit abzuklären und ein Konzept zu erstellen.

Der Gemeindeverband Surselva hat zusammen mit den 11 betroffenen Gemeinden Bonaduz, Castrisch, Flims, Ilanz, Laax, Sagogn, Schluein, Tamins, Trin, Valendas, Versam sowie den Tourismusorganisationen und der RhB auf der Basis einer Vorstudie (Machbarkeit) im Jahr 2004 das Konzept „Naturmonument Ruinaulta“ abgeschlossen. Das Konzept zeigt auf, wie ein ausgewogenes Verhältnis von Schutz und Nutzung erreicht werden kann und wie Nutzungskonflikte gelöst werden können. Gleichzeitig wird dieser besondere Raum erlebbar gemacht und Fragen des touristischen Auftrittes werden angegangen.

## **3 Konzept**

### **3.1 Konzeptinhalt**

Das Konzept bietet ein attraktives und gut unterhaltenes Wanderwegnetz mit festgelegten Rastplätzen, Aussichtsplattformen (Türme oder Guckfenster in die Schlucht) und Aussichtspunkten (ohne technische Einrichtungen mit Ausnahme von Sicherungsmassnahmen) sowie thematischen Informationen zur Geologie und Naturdynamik sowie zur speziellen Fauna und Flora. Betreffend dem Wanderwegnetz wird weitestgehend auf das bestehende Netz abgestützt. An drei Stellen soll das Netz erneuert bzw. verbessert werden (Zugang zur Ruinaulta im Raum Valendas/ Carrera, Verbesserung „wilder Wege“ im Raum Chrummwag, Verbesserung und Erneuerung der Wege zum Bahnhof Trin). Durch die Errichtung einer neuen Brücke für den Langsamverkehr im Raum Bahnhof Trin wird die Vernetzung der Wege in der unteren Ruinaulta deutlich verbessert. Jedes Dorf ist mit einem Weg an die Schlucht angebunden.

Biker bewegen sich weitgehend ausserhalb der Schlucht auf dafür markierten Forst- und Landwirtschaftswegen. Auf zwei Achsen ist die Überquerung der Ruinaulta (des Vorderrheins) vorgesehen, um die Vernetzung zwischen den links- und rechtsrheinischen Wegnetzen für die Biker zu gewährleisten. Das Bikenetz ist klar signalisiert und mit den Netzen der angrenzenden Gebiete verbunden.

Für den Wassersport werden als Lenkungsmassnahme geeignete Ein- und Ausbootstellen bzw. Anhaltestellen festgelegt.

Der Natur- und Landschaftsschutz soll, wo immer möglich, nach der Devise „Lenkung statt Verbot“ erfolgen. Zur Vermeidung von Störungen in sensiblen Lebensräumen (Kiesinseln, Lebensräume des Auerhuhns u.a.) sind zeitlich beschränkte Betretungsverbote nötig. Mit einem Besucher- und Biomonitoring wird die Entwicklung von Schutz und Nutzen beobachtet und falls erforderlich, weitere Massnahmen getroffen. Die Gemeinden stellen einen geordneten Betrieb gemäss Konzept sicher.

### **3.2 Charta und Vereinbarung**

In der Charta regeln die 11 Gemeinden Ziele und Zweck, Grundsätze, Finanzierung und gemeinsamer Betrieb.

In der Vereinbarung wird die alpenarena.ch mit der Vermarktung und Kommunikation der Ruinaulta unter einem einheitlichen Logo geregelt.

Charta und Vereinbarung bilden eine Grundlage für den regionalen Richtplan. Räumlich relevante Regelungen der Charta und Vereinbarung sind im regionalen Richtplan enthalten.

Mit Ausnahme der Gemeinden Castrisch (Vorbehalt betr. Zutrittsverbotsregelungen im Rahmen des Projekts Auenrevitalisierung), Sagogn und Schluen (Vorbehalte betr. Ausgang der Beschwerde zur Genehmigung des Golfplatzes) haben die Gemeinden am 29. Sept. 2005 die Charta und die Vereinbarung unterzeichnet.

## **4 Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan**

Das vorliegende, auf die räumlichen Voraussetzungen der Ruinaulta massgeschneiderte Konzept und die unterzeichnete Charta setzen die Zielsetzungen und die Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans um. Dies in Bezug auf die Ausgewogenheit von Schutz und Nutzung als auch in Bezug auf die Positionierung des Regionalparks. Der Erarbeitungsprozess der Inhalte erfolgte breit abgestützt, damit wurden optimale Voraussetzungen für die Tragfähigkeit des Konzeptes und der Positionierung geschaffen. Der regionale Richtplan „Naturmonument Ruinaulta / Rheinschlucht“ erfüllt den Verantwortungsbereich, wie er im genehmigten kantonalen Richtplan vorgesehen ist. Die Voraussetzungen für die Festsetzung im kantonalen Richtplan sind damit geschaffen.

## 5 Richtplanregelungen des regionalen Richtplans

### 5.1 Richtplantext

Der regionale Richtplan enthält die Zielsetzungen, welche auch in der Charta enthalten sind, die Grundsätze und hält die Massnahmen und das weitere Vorgehen für die konkrete Umsetzung fest.

Hauptziele sind die nachhaltige Entwicklung der Ruinaulta als einzigartige Landschaft von nationaler Bedeutung und als Produkt für die Förderung des Tourismus. Dies erfolgt:

- a. durch eine bessere Abstimmung von Schutz (Schutz sensibler Gebiete) und Nutzung (erlebbarmachen der Natur- und Landschaftsschönheiten),
- b. durch Erhaltung und Förderung der Naturdynamik und Naturwerte,
- c. durch Information, Besucherlenkung, Besucher- und Biomonitoring
- d. durch die Vermarktung von landwirtschaftlichen und gewerblichen Produkten
- e. die Gewährleistung eines geordneten und unter den Gemeinden abgestimmten Betriebs.

Die wichtigsten Grundsätze sind:

- a. die Nutzung richtet sich auf die Eigenart der Ruinaulta aus und findet dort ihre Grenze, wo Naturwerte beeinträchtigt werden
- b. Schutz und Nutzung sind im Gleichgewicht zu entwickeln
- c. Lenkung und Information haben in der Regel Priorität vor Verboten
- d. Naturgefahren sind zu beachten
- e. Neue Anlagen und Bauten vermeiden sensible Gebiete
- f. Der motorisierte Verkehr ist möglichst von der Schlucht fernzuhalten
- g. Konflikte werden partnerschaftlich gelöst

Mit allgemeinen und speziellen Regelungen werden die konkreten Massnahmen umgesetzt und festgelegt, wer dafür zuständig ist. Es handelt sich um:

- a. Anpassungen von Nutzungsplanungen,
- b. die Festsetzung von Wildruhezonen für Auerhuhngebiete,
- c. die Auenrevitalisierung im Gebiet Cauma mit definitiver Regelung der Rastplätze, der Besucherlenkung und der Zutrittsverbote
- d. die Einrichtung einfacher Unterkünfte für „Schlafen im Stroh“ in wenigen bestehenden und dafür geeigneten Gebäuden (speziell ausgewiesene Standortgebiete im regionalen Richtplan)
- e. Ersatzmassnahmen gemäss Art. 14 NHV
- f. Lenkungs- und Informationsmassnahmen
- g. die Erarbeitung eines Mehrjahresplans (Schutz-, Förderungs- und Nutzungsmassnahmen) gemäss Charta durch die Kommission.

An verschiedenen Stellen, im Richtplan als Objekte aufgeführt, sind an Begehungen im Gelände die konkreten Standorte für Rastplätze, Aussichtspunkte und Wegführungen festzulegen. Dies erfolgt gemeinsam mit Vertretern der verschiedenen Interessen. Je nach Eingriff und Auswirkung ist ein Baubewilligungsverfahren erforderlich.

## 5.2 Richtplankarte

In der Richtplankarte sind bestehende und neue Wege, Bauten und Anlagen dargestellt. Die wesentlichen Bestandteile sind:

- a. neue Wegstrecken (Trin-Station bis Bonaduz bzw. Tamins/ Reichenau)
- b. neuer Steg über den Rhein bei der Station Trin und Öffnung des bestehenden Fussgängerübergangs Castrisch-Schluein im Sommer
- c. Ausbau bestehender Wege
- d. Aussichtsplattformen in Con/ Flims, Laax und Islabord/ Versam
- e. Aussichtspunkte (Ausholzen und sichern)
- f. Bezeichnung der Rastplätze für Wanderer und Kanu-/Bootsfahrer
- g. Festlegung der Ein- und Ausbootstellen für Kanu und Schlauchboote
- h. Informationsschwerpunkte bei den RhB-Stationen Reichenau, Trin, Versam-Safien, Valendas-Sagogn, Castrisch und Ilanz
- i. Bezeichnung der Landschaftsschutzgebiete und der Gebiete mit temporärer Zutrittsregelung.

## 6 Verhältnis zu den Parkregelungen gemäss NHG-Revision

Der Entwurf des NHG zu den Parks in der Schweiz sieht drei Kategorien nationaler Parks vor:

- a. Nationalpark: grösseres Gebiet, das der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt unberührte Lebensräume bietet und der natürlichen Entwicklung der Landschaft dient; unterteilt in Kernzone (Natur sich selbst überlassen und beschränkt zugänglich) und Umgebungszone (Kulturlandschaft naturnah bewirtschaftet), Kernzone mind. 100km<sup>2</sup>
- b. Regionaler Naturpark: grössere, teilweise besiedeltes Gebiet, das sich durch seine natur- und kulturlandschaftlichen Eigenschaften besonders auszeichnet und dessen Bauten und Anlagen sich in das Landschafts- und Ortsbild einfügen; mind. 100km<sup>2</sup>
- c. Naturerlebnispark: in dicht besiedeltem Gebiet, bietet der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt unberührte Lebensräume, Naturerlebnisse für die Allgemeinheit; unterteilt in Kernzone und Pufferzone

Das Parkkonzept für die Ruinaulta nimmt auf die besondere räumliche Konstellation im betroffenen Raum Bezug (vgl. Ausführungen in Kapitel 2 des vorliegenden Berichtes) und passt in keine der drei Parkkategorien. Oder anders formuliert: Keine der vom NHG vorgesehenen Park-Kategorien lassen sich raumplanerisch sinnvoll auf die Voraussetzungen umsetzen, wie sie in der Ruinaulta und den angrenzenden Gemeinden vorliegen. Die rechtsrheinischen Gebiete, mit ihrer intakten Kulturlandschaft würden die Anforderungen für einen regionalen Naturpark voraussichtlich erfüllen. Die linksrheinischen, touristisch entwickelten Gemeinden würden den Anforderungen kaum entsprechen. Die Schaffung eines Naturerlebnisparks wäre evtl. möglich, ist aber mit sehr grossen Einschränkungen verbunden, welche dem Ziel des Konzepts Ruinaulta widerspricht. Eine Vermischung der Park-Kategorien sieht das NHG nicht vor.

## 7 Zusammenhänge mit der Session 2006

Die Herbstsession 2006 der eidgenössischen Räte wird in Flims stattfinden (18. September bis 6. Oktober 2006). Es ist das Ziel, das Parkkonzept bis zu diesem Zeitpunkt umzusetzen und besondere Elemente zu realisieren, welche die sichere Erlebbarkeit des Naturmonumentes Ruinaulta möglich machen und unterstützen.

## 8 Grundlagen

Das Konzept umfasst die folgenden Dokumente:

- a. Naturmonument Ruinaulta, Bericht zum Konzept, April 2004
- b. Ruinaulta, Marketing- und Kommunikationskonzept, März 2004
- c. Naturmonument Ruinaulta, Beurteilung der bestehenden Konflikte und der geplanten Vorhaben aus Natur- und Umweltsicht, März 2004
- d. Konzeptplan, 1:18'000, März 2004
- e. Sensible Lebensräume, 1:20'000, Dezember 2003 und Schutzzielkatalog

Weitere Dokumente sind:

- a. Die Charta vom 29. September 2005
- b. Vereinbarung mit der alpenrena.ch vom 18. Aug. 2005
- c. Vorstudie, 2002

## 9 Bisherige Verfahrensschritte und Zusammenarbeit

- Leistungsvereinbarung vom 28. April 2005 für die Umsetzung des Konzepts im regionalen Richtplan
- Entwurf des Richtplan Ende 30. Juni 2005
- Vernehmlassung bei den 11 Gemeinden, den Organisationen, der ENHK und Vorprüfung beim Kanton
- Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 15. August 2005
- Auswertung der Stellungnahmen, Mitte September 2005
- Besprechung mit kant. Stellen betr. Zutrittsregelung
- Unterzeichnung der Charta und Vereinbarung 29. Sept. 2005
- Ergänzung und Bereinigung des Entwurfs Ende Sept.
- Zusammenarbeit bei der Erarbeitung des Richtplans (kantonal, regionaler Richtplan) zuhanden der öffentlichen Auflage im Oktober 2005
- Öffentliche Auflage und Vernehmlassung beim Kanton 14. Oktober – 14. November 2005
- Vorprüfung Bund 17. Oktober – 19. Dezember 2005
- Stellungnahme ENHK 17. Oktober – 19. Dezember 2005
- Beschluss Regiun Surselva 17. Dez. 2005, Gemeinde Bonaduz 19. Jan. 2006, Gemeinde Tamins 27. Jan. 2006, Regionalplanungsgruppe Bündner Rheintal 21. Feb. 2006
- Bereinigung der Differenzen zwischen den kantonalen Fachstellen bezüglich temporärer Zutrittsverbote Februar – Mai 2006

## 10 Verfahrenskoordination

Nach Art. 25a des Eidgenössischen Raumplanungsgesetzes sind bei Bauten oder Anlagen, die Verfügungen mehrerer Behörden erfordern, die Verfahren zu koordinieren. Mit dem koordinierten Auflage- und Beschlussverfahren des kantonalen und des regionalen Richtplanes wird die Koordinationspflicht stufengerecht umgesetzt.

Im vorliegenden Falle heisst dies insbesondere:

- Ergänzung der Nutzungsplanungen soweit erforderlich
- Erlass der Zutrittsregelungen durch die Gemeinden gestützt auf Regelungen in der Nutzungsplanung oder des kant. Natur- und Neimatschutzgesetzes mit Publikation
- BAB-Bewilligung und Bewilligung für technische Eingriffe in schutzwürdige Biotope nach Art. 14 NHV

## 11 Ergebnisse öffentliche Auflage, Vernehmlassung und Vorprüfung beim Bund

### 11.1 Formelles

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 14. Oktober bis 14. November 2005. Es gingen neun Einwendungen / Anregungen ein.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden Stellungnahmen vom Amt für Jagd und Fischerei, Amt für Wald, Amt für Natur und Umwelt, Amt für Wirtschaft und Tourismus, sowie vom Tiefbauamt eingereicht.

Die Stellungnahme der Eidgenössischen Natur und Heimatschutzkommission erfolgt auf den 19. Dezember 2005

Die Vorprüfung durch den Bund wurde am 9. Januar 2006 abgeschlossen.

### 11.2 Materielles – Zusammenfassung

Im Anhang befindet sich eine Tabelle mit einer detaillierten Auflistung der Einwendungen und Bemerkungen, sowie dem Umgang damit.

Inhaltlich sind insbesondere zwei Themenstellungen hervorgetreten:

1. Die Gemeinden Sagogn und Schluein werden dem Richtplan erst zustimmen wenn im Beschwerdefall Golf entschieden ist. Nach dem Beschluss des regionalen Richtplans wurde eine Vereinbarung zwischen den Gemeinden und den Umweltschutzorganisationen unterzeichnet, die entsprechenden Anpassungen in der Grundordnung wurde von der Gemeinde Sagogn am 19. April 2006 und der Gemeinde Schluein am 26. April 2006 beschlossen. Am 8. Mai 2006 wurde eine Genehmigung durch das Departement des Innern und der Volkswirtschaft in Aussicht gestellt. Noch ausstehend ist die Genehmigung der Nutzungsplanung durch die Regierung. Damit kann der Vorbehalt inhaltlich als geklärt betrachtet werden. Es ist daher richtig den RRIP als Ganzes zu genehmigen, mit einem Vorbehalt formeller Natur, dass der RRIP für die Gemeinden Sagogn und Schluein erst wirksam wird, wenn eine einvernehmliche Lösung mit den Umweltschutzorganisationen in Bezug auf die Golfanlage in Sagogn / Schluein gefunden wird.
2. Temporäre Zutrittsverbote werden unterschiedlich beurteilt:  
Sie werden vom Amt für Jagd und Fischerei abgelehnt, wenn diese auch die Fischerei einschränken sollen. Aus Sicht des Amtes sind zuerst Informations- und Lenkungsmassnahmen zu prüfen. Für das Amt für Natur und Umwelt haben die Zutrittsverbote grosse ökologische Bedeutung. Für die ENHK bilden die Zutrittsverbote ein zentrales Element des Schutz- und Nutzungskonzeptes und des darauf fussenden Richtplans. Sie werden ausdrücklich begrüsst und

jegliche Ausnahmen auch für Fischer werden abgelehnt. In der Vorprüfung des Bundes zum RIP2000 wird betont, dass die Ausgewogenheit von Schutz und Nutzung langfristig zu gewährleisten ist und, dass dabei die Zutrittsverbote ein zentrales Element sind, die nicht mit Ausnahmen, z.B. für Fischer, zu versehen sind. Die Region hat den Richtplan im Wissen um die unterschiedlichen kantonalen Positionen beschlossen, mit der Begründung, dass diese für den Ausgleich von Schutz und Nutzung von essentieller Bedeutung seien und es daher nicht möglich sei für Fischer Ausnahmen zu erlassen. Informations- und Lenkungsmaßnahmen wurden in diesem Bereich bereits geprüft, sie reichen nicht aus um die Schutzziele zu erreichen. Angesichts des klaren Beschlusses der Regionen, der ökologischen Bedeutung der Massnahme und um das Gleichgewicht von Schutz und Nutzung nicht zu destabilisieren und damit das auch aus touristischer Sicht wichtige Projekt als ganzes zu gefährden, wird am Grundsatz der Zutrittsverbote für besondere Gebiete festgehalten. Die Zutrittsverbote (Beschluss, Publikation, Information / Signalisation, Kontrolle), die von den Gemeinden zu erlassen sind, umfassen alle Nutzergruppen. Von Ausnahmen und Spezialregelungen für Fischer ist abzusehen.

## 12 Anhang: Detaillierte Auswertung

	Absender	Einwendung / Anregung	Umgang mit dem Antrag
1.	Veloclub Surselva	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Veloclub übt mit Kindern einmal pro Woche, Donnerstag ab 19h oder Samstag Nachmittag, auf der Strecke Ilanz, Castrisch, Station Sagogn / Valendas. Es gab bisher noch nie Probleme mit Wanderern.</li> <li>– Antrag: Training sollte im bisherigen Umfang weiterhin möglich sein.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Sinne einer Bestandesgarantie soll die bisherige Nutzung gestützt auf eine Regelung zwischen den zuständigen Gemeinden und dem Veloclub weiterhin möglich sein.</li> </ul>
2.	Gemeinde Tamins Privater Einwender	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der geplante Wanderweg Trin-Sation bis Reichenau würde direkt vor dem Wohnhaus und über das Grundstück des privaten Einwenders verlaufen.</li> <li>– Antrag: Es gilt mit dem privaten Einwender eine einvernehmliche Lösung zu suchen mit einer Linienführung des Wanderwegs, die nicht direkt vor dem Wohnzimmerfenster vorbeiführt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Linienführung im Rahmen NUP / BAB optimieren.</li> </ul>
3.	Gemeinde Flims	<ul style="list-style-type: none"> <li>– In den früheren Richtplänen z.B. im Plan vom 16. Juni 2005 waren auf Gemeindegebiet von Flims zwei Plattformen vorgesehen. Diejenige, die die Gemeinde im Frühjahr 2006 erstellen wird, sowie mittelfristig eine zweite behindertengerechte Plattform im Bereich des Restaurants Conn.</li> <li>– Antrag: Es sind wie ursprünglich zwei Plattformen im Richtplan einzutragen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Eine Plattform (d.h. Hochbaute) im Raum Conn ist ausreichend. Beim Restaurant ist ein Aussichtspunkt vorgesehen (d.h. ohne Hochbaute). Diese Stelle kann ohne grosse Eingriffe (einfache Sicherungsmassnahmen, ausholzen) auch behindertengerecht hergerichtet werden. Anliegen von Flims im obigen Sinne umsetzen.</li> </ul>
4.	Gemeinde Flims	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Gemeinde hat keine Einwände gegen ein temporäres Zutrittsverbot im Flussraum der Isla Casti, sie ist aber nicht bereit dort eine NSZ auszuscheiden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kenntnisnahme. Dies entbindet die Gemeinde aber nicht den Kantonalen Richtplan in diesem Bereich umzusetzen.</li> </ul>
5.	Kommission Sagogn Futur und Verkehrsverein Sagogn	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sagogn ist nur über die für Wanderere unattraktive Fahrstrasse Sagogn-Valendas mit dem Wanderwegnetz der Ruinaulta verbunden.</li> <li>– Antrag Für eine bessere Anbindung von Sagogn an die Ruinaulta wird eine Stegverbindung zwischen Sagogn (Prau Grond) und Castrisch (Rastplatz Isla Sut) beantragt. (Vgl. Antrag 11)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sagogn hat via Ruine Schiedberg und via Val Mulin zwei Anbindungen die ganz bzw. zum grossen Teil nicht auf unattraktiven Fahrstrassen verlaufen. Die Bücke bei der Station Sagogn / Valendas und der Steg bei Castrisch sind auf Wanderwegen gut erreichbar. Der beantragte Steg würde ein sensibles Gebiet (Aue mit nationaler Bedeutung, Lebensraum für Flussuferläufer / Regenpfeifer) betreffen.</li> <li>– Angesichts des sensiblen Gebietes, der gesetzlichen Rahmenbedingungen ( Auenverordnung) und der bereits bestehenden Verbindungen kann der Antrag nicht berücksichtigt werden.</li> </ul>
6.	Kommission Sagogn Futur und Verkehrsverein Sagogn	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der alte, zum Teil erodierte und eingewachsene linksrheinische Wanderweg zwischen Dislas bis zur RhB-Brücke bei der Station Sagogn / Valendas sollte als Abenteuerpfad geöffnet werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Gebiet ist heute weitgehend unberührt. Der Weg würde die nationale Aue und die Gebiete mit Flussuferläufern und Regenpfeifern betreffen. Zudem sind einige Abschnitte potentiell Steinschlag gefährdet.</li> <li>– Angesichts des sensiblen Gebietes, der gesetzlichen Rah-</li> </ul>

			menbedingungen (Auenverordnung) und der bereits bestehenden Verbindungen wird der Antrag nicht berücksichtigt.
7.	Kommission Sagogn Futur und Verkehrsverein Sagogn	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Existierende Wege sollten auch nach der Realisierung des Naturmonumentes Ruinaulta weiter begehbar bleiben. Für Sagogn wäre das: Brücke RhB – EW Flims – Brücke Bargaus Brücke Bargaus – Waldweg – Planezzas (alter Weg)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wo nicht explizit vermerkt, bleibt die heutige Nutzung zulässig. Die aufgeführten Wege können weiter genutzt werden.</li> </ul>
8.	Kommission Sagogn Futur und Verkehrsverein Sagogn	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die vor zwei Jahren sanierte Feuerstelle in Spaleus sollte als „inoffizielle Feuerstelle“ auch in Zukunft genutzt werden können auch wenn unweit davon eine offizielle Feuerstelle geplant ist.</li> <li>– Antrag: Kein Verbot der Feuerstelle Spaleus (vgl. Antrag 10)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wo nicht explizit vermerkt, bleibt die heutige Nutzung im Sinne einer Bestandesgarantie zulässig. Die Feuerstelle kann weiter genutzt werden.</li> </ul>
9.	Kommission Sagogn Futur und Verkehrsverein Sagogn	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Es sollte möglich sein, auch auf den bestehenden und schon bisher ausnahmsweise als Singletrails genutzten Wanderwegen zu biken. Das biken soll in der Ruinaulta nicht gefördert aber toleriert werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für eine gleichzeitige Nutzung wandern und biken sind die Wege in der Ruinaulta zu schmal und die Nutzungsintensität zu hoch. Eine Verbreiterung der Wege für eine gleichzeitige Nutzung ist nicht möglich (Widerspruch zu Schutzziele, schwierige Topographie, hohe Kosten). Durch die Vermarktung des Produktes Ruinaulta sollen mehr Leute in die Schlucht kommen. Die engen Verhältnisse, der heutige und der zu erwartende Nutzungsdruck erfordern eine Entflechtung von wandern und biken. Der Antrag kann nicht berücksichtigt werden.</li> <li>– Für den Veloclub Surselva gilt die Lösung gemäss Antrag 1.</li> </ul>
10.	Privater Einwender Sagogn	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Spaleus als attraktiver seit jeher genutzter Erholungs- und Spielort mit Feuerstelle soll in den Richtplan aufgenommen werden. (vgl. Antrag 8)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Standort ist nicht in einem sensiblen Gebiet und kann im Sinne einer Bestandesgarantie weiter genutzt werden. Im Richtplan soll aber nur der nahe Rastplatz Mulin aufgeführt werden.</li> </ul>
11.	Privater Einwender Sagogn	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die geplante Querverbindung für den Langsamverkehr über den bestehenden Kanalisationssteg zwischen Castrisch und Kieswerk Schluen eignet sich aus Sicherheitsgründen nicht (Werkverkehr im Kieswerk gefährdet Velofahrer und Wanderer). Stattdessen soll eine neue Hängebrücke zwischen Sagogn und Castrisch erstellt werden (Gebiet Prau Grond/Sagogn und Isla Sut/Castrisch. (Vgl. Antrag 5)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anliegen kann nicht berücksichtigt werden (Begründung vgl. Antrag 5)</li> </ul>
12.	Privater Einwender Sagogn	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Marketingstrategie ist zu überprüfen, bei der Namensgebung hat man sich nur um deutschsprachige Gäste gekümmert und hat andere Sprachgruppen vergessen. Das Logo soll beibehalten werden als Marketing Name ist zu ändern in „Ruinaulta“ mit dem Untertitel „Swiss Canyon“ anstatt „Rheinschlucht“.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für die Richtplanung wird der Begriff „Naturmonument Ruinaulta / Rheinschlucht“ beibehalten. Die definitive Festlegung des Marketingnamens ist nicht Gegenstand der Richtplanung.</li> </ul>

13.	Amt für Natur und Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Landschaftsgebiet umfasst das ganze BLN-Objekt Nr. 1902 Ruinaulta und geht teilweise darüber hinaus. Aus Sicht des ANU ist zu bedauern, dass der Bereich des „Uaul Grond“ mit den drei Seen nicht in den Planungserimeter miteinbezogen worden ist. Das ANU erachtet es als zumindest empfehlenswert, den Planungserimeter entsprechend auszudehnen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Ausdehnung des Perimeters wurde im Rahmen der Erarbeitung diskutiert. Man kam mit den Projektpartnern zum Schluss, dass eine Ausweitung des Perimeters für die Erreichung der Projektziele nicht erforderlich ist, und zudem nicht akzeptiert würde.</li> <li>- Keine Ausdehnung des Planungserimeters.</li> </ul>
14.	Amt für Natur und Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Ausschlussgründe gegen die geplante Fussgängerbrücke über den Vorderrhein bei Trin Station. Voraussetzung ist jedoch eine gute Gestaltung und Rücksichtnahme auf die Uferbereiche.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anliegen wird im Richtplan mit Grundsatz „lit. k.“ berücksichtigt „Notwendige Bauten sind gut zu Gestalten und haben sich in die Landschaft einzuordnen“. Dieser Grundsatz ist im Rahmen von Projektentwicklung und BAB zu berücksichtigen.</li> </ul>
15.	Amt für Natur und Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschränkung auf drei Plattformen ist erfolgt. Diese müssen hohen gestalterischen Ansprüchen genügend. Beim Projekt in Flims ist das erfolgt. Zumindest gegenüber dem geplanten „Holzturm“ in Versam bestehen jedoch Vorbehalte, wobei dem Standort als solchem zugestimmt werden kann.</li> <li>- Antrag: Ergänzung des Richtplantextes, in lit. C „Verantwortungsbereiche“, z.B. unter „C2: Umsetzung von Festsetzungen gemäss RRIP“ mit folgendem zusätzlichen Punkt: e. Bauten und Anlagen sind best möglich in die Landschaft einzupassen und haben hohen gestalterischen Anforderungen zu genügen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anliegen wird mit dem Grundsatz „lit. k.“ notwendige Bauten und Anlagen sind gut zu gestalten und haben sich in die Landschaft einzuordnen.“ bereits abgedeckt. Auf Stufe Richtplan sind keine weiteren Präzisierungen erforderlich. Details bezüglich Gestaltung und Einordnung sind im Rahmen des BAB-Verfahrens zu klären.</li> </ul>
16	Amt für Natur und Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das ANU vermisst Hinweise zu den Ausbaubedürfnissen, respektive zum Ausbaustandard hinsichtlich sanitärer Einrichtungen an den verschiedenen Verpflegungs-/Unterkunfts-/Rastplätzen.</li> <li>- Antrag: Folgende Ergänzung im Richtplantext unter Verantwortungsbereiche C2 (<i>kursiv</i>) b. Detailfestlegungen der Standorte, der Infrastrukturen <i>inkl. Abwasser- und Abwasserentsorgungslösungen</i> sowie flankierende Massnahmen (Entflechtung, Lenkung u.a.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Betrachtung dieses Aspektes im Rahmen der Detailfestlegungen macht Sinn. Antrag berücksichtigen.</li> </ul>
17	Amt für Natur und Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der geplante Rastplatz Cauma, Castrisch liegt innerhalb des Perimeters des geplanten Auenrevitalisierungsprojektes und muss daher noch im Detail festgelegt werden.</li> </ul>	<p>Wird mit der Allgemeinen Regelung unter C1 lit. d berücksichtigt. Keine weitere Anmerkung erforderlich.</p>
18	Amt für Natur und Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die vier Gebiete mit Zutrittsverbotsregelung sind aus ökologischer Sicht von grosser Bedeutung. Betroffen sind Flussabschnitte, welche als Brutgebiete für die beiden seltenen Vogelarten Flussuferläufer und Flussregenpfeifer nationale Bedeutung aufweisen. Das Zutrittsverbot ist auf ca. 3 Monate im Frühjahr beschränkt. Aus Sicht des ANU vermag die Übergangslösung für die Gemeinde Castrisch, welche dieses Zutrittsverbot ablehnt, nicht zu befriedigen.</li> <li>- Das ANU beantragt, nicht zuletzt aus Gründen der Rechtsgleichheit, dass die Zutrittsver-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Massnahmen in der Aue Cauma erfolgen im Zusammenhang mit dem Auenwiederherstellungsprojekt und erfordern in jedem Fall Detailabklärungen, insbesondere die örtlich präzise Festlegung der Zutrittsverbote (vgl. Allgemeine Regelung C1 lit. d).</li> <li>- Es ist zielführender die Regelungen mit der Gemeinde Castrisch im Rahmen dieser Detailabklärungen zu suchen.</li> </ul>

		botsregelung (saisonal befristetes Zutrittsverbot) auf das auf Castrischer Territorium liegende Teilgebiet ausgedehnt wird.	– Richtplanlösung so belassen.
19	Amt für Natur und Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Weder in den Verantwortungsbereichen noch in den Objektlisten finden sich Festlegungen zum Auenrevitalisierungsprojekt unterhalb des Kieswerks Schluein.</li> <li>– Antrag: In lit. C „Verantwortungsbereiche ist zumindest ein Realisierungshorizont für das Auenrevitalisierungsprojekt festzulegen. Das Auenrevitalisierungsprojekt ist zudem in der Objektliste explizit aufzunehmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Umsetzung des Auenrevitalisierungsprojektes erfolgt gemäss den Fristen der Auenverordnung, das Ansetzen einer zusätzlichen Frist über den Richtplan ist nicht erforderlich.</li> <li>– Eine Aufnahme als Objekt ist sinnvoll. Richtplan entsprechend anpassen.</li> </ul>
20	Amt für Wald	– Die Berücksichtigung der Naturgefahren ist unter lit. i der Grundsätze aufgeführt. Es ist aber nicht klar wie die entsprechenden Verfahren aussehen sollen. Wo eine Baubewilligung erforderlich ist, ist der Beizug der Gefahrenkommission klar geregelt. Für einfache Rastplätze ohne bauliche Massnahmen dürfte dies aber gerade nicht der Fall sein. Wer die Gefahrenkommission in diesen Fällen in welcher Phase beziehen muss, ist dem Richtplan nicht zu entnehmen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Regelung unter lit. i der Grundsätze besagt, dass in jedem Fall eine Beurteilung durch die Gefahrenkommission erforderlich ist, unabhängig davon ob ein Baubewilligungsverfahren erforderlich ist oder nicht. Um diesbezüglich die Verantwortlichkeiten sicher zu stellen, soll unter C2 lit b explizit festgehalten werden, dass für die Detailfestlegung der Standorte auch die Gefahrenkommission einzubeziehen ist.</li> <li>– Ergänzung des Richtplans</li> </ul>
21	RhB	– Anpassungen an bestehenden Wegen oder gar Neubauten nahe der Bahn müssen im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Anliegen wird bereits berücksichtigt, da in solchen Fällen der Einbezug der RhB in der Objektliste geregelt ist. Einzig bei Objekt Nr. 11 ist die RhB noch nicht aufgeführt, dies wäre aber sinnvoll</li> <li>– Einbezug RhB bei Objekt Nr. 11 ergänzen.</li> </ul>
22	Tiefbauamt	– Keine Bemerkung	–
23	Regionalplanungsgruppe Bündner Rheintal	– Keine Bemerkungen	–
24	Amt für Wirtschaft und Tourismus	– Gemäss Leitbild zur Bündner Tourismuspolitik, muss der verstärkten Vermarktung der natürlichen Attraktionspunkte mehr Beachtung geschenkt werden, wobei ein praxisorientierter Ausgleich zwischen Nutzen und Schutz zu suchen ist. Vergleicht an diese Vorgabe mit der vorgelegte Planung, werden diese Anforderungen weitgehend erfüllt. Aus Sicht unserer Amtsstelle ist eine rasche Umsetzung der Massnahmen, die eine verbesserte touristische Nutzung möglich machen, raschmöglichst die Wege zu leiten, wobei sowohl den Bedürfnissen der Gäste als auch der Einheimischen Rechnung zu tragen ist.	– Kenntnisnahme
25	Amt für Jagd und Fischerei	– Wir lehnen die Ausscheidung von Zonen mit Zutrittsverboten ab, wenn diese auch die Fischerei einschränken sollen. Aus unserer Sicht hat die Ruinaulta in Bezug auf das Vorkommen von Flussuferläufern und Flussregenpfeifer nicht nationale Bedeutung. Die Er-	– Die Vorkommen von Flussuferläufern, welche in der Schweiz nur noch in den Kantonen GR und VS vorkommen hat nationale Bedeutung. Die Ruinaulta ist für

		<p>richtung eines Zutrittsverbotes ist nicht zwingend, um die angestrebte Zielsetzung zu erreichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Zutrittsverbote missachten den Grundsatz des Richtplans „Lenkung und Information haben in der Regel Priorität vor Verboten“. Verbote sollen zurückhaltend und nur als ultimatives Mittel eingesetzt werden, wenn sich vorgängig Information und Lenkungsmaßnahmen als ungenügend erwiesen haben. Zudem muss Klarheit bestehen, wer eine Durchsetzung solcher Betretungsverbote garantiert.</li> <li>– Das Amt für Jagd und Fischerei lehnt den kantonalen Richtplan in der vorliegenden Form ab.</li> </ul>	<p>diese Vogelpopulation ein Kernlebensraum. Die Flussregenpfeiffer sind in GR weniger stark vertreten. Der Schutz für diesen national bedeutenden Lebensraum für Flussuferläufer, welche stark bedroht sind, muss gewährleistet werden und ist eine wichtige Massnahme (Eckpfeiler) gemäss dem Konzept, um Schutz und Nutzung im Gleichgewicht zu halten. Es wurden Alternativen zu Zutrittsverboten abgeklärt. Es zeigte sich, dass die angestrebte Zielsetzung, nur mit Lenkung und Information nicht erreicht werden kann. Durch ausbaggern von nicht passierbaren Rinnen könnten die Schutzziele zwar erreicht werden, dies würde aber einen aufwändigen Unterhalt erfordern (freihalten der Rinnen), zudem wäre der Zugang für Fischer und Erholungssuchende dann während dem ganzen Jahr verhindert, was einer unverhältnismässigen Nutzungseinschränkung entspräche. Daher sind befristete Zutrittsverbote als zurückhaltendes, ultimatives Mittel erforderlich.</p>
26	Gemeinden Sagogn und Schluein	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorsorglicher Einwand</li> <li>– Wenn die Golfanlage gemäss der beschlossenen und von der Regierung genehmigten Nutzungsplanung realisiert werden kann, steht dem Richtplanvorhaben Ruinaulta seitens der beiden Gemeinden nichts entgegen. Falls die Golfanlage infolge Beschwerdeverfahren von den Umweltschutzverbänden verhindert wird, ist der Richtplanentwurf in folgenden Punkten inakzeptabel: Ausscheidung der Gebiete in der Aue Cauma und entlang des Rheins als Vorranggebiet für den Naturschutz ohne zusätzliche Massnahmenvorschläge für Nutzungen temporäres Betretungsverbot</li> <li>– Antrag: Im Laufe der nächsten Wochen wird sich erweisen, ob mit den Beschwerdeführern gegen die Golfanlage eine einvernehmliche Lösung gefunden wird, die zur Abschreibung des Verfahrens beim Bundesgericht führt. Ist dies nicht der Fall beantragen wir eine vorläufige Ausklammerung der Gemeinden Sagogn und Schluein von jeglichen Beschlüssen zum Richtplan Naturmonument Ruinaulta.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mit dem Projekt Ruinaulta wurde in einem aufwändigen Prozess ein sensibles Gleichgewicht zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen erarbeitet. Dieses Ergebnis soll nun im Richtplan verbindlich geregelt werden. Um dieses Gleichgewicht zu wahren, sollen nicht einzelne Elemente herausgelöst werden.</li> <li>– Die Aue Cauma ist eine Aue von nationaler Bedeutung. Es gilt die entsprechende Bundesgesetzgebung. Über den Richtplan wird diese in einem räumlich und sachlich breiteren Gesamtkontext umgesetzt.</li> <li>– Der Richtplan soll als Gesamtwerk beschlossen werden, mit einem Vorbehalt, dass der Richtplan für die Gemeinden Sagogn und Schluein erst wirksam wird, wenn im Beschwerdefall Golfplatz entschieden ist.</li> </ul>
27	BAW Bündner Wanderwege	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Nicht alle unter „Bestehender Wanderweg“ eingezeichneten Wege sind im kantonalen Inventar der Fuss- und Wanderwege eingetragen. Diverse eingezeichnete Wegabschnitte wichen von den offiziellen Wanderwegen leicht ab oder sind umgelegt worden.</li> <li>– Die Gemeinden Flims, Ilanz, Laax, Sagogn, Tamins, Trin und Versam haben das Signalisations- und Markierungsprojekt abgeschlossen. Anpassungen des Wanderwegnetzes in diesen Gemeinden sind auf Kosten des Projektes in Zusammenarbeit mit der BAW Bünd-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorgehen bezüglich Signalisation, Markierungen und Aufnahme in das kantonale Inventar, im Rahmen der Umsetzung berücksichtigen. Auf Richtplanstufe besteht kein Regelungsbedarf.</li> </ul>

		<p>ner Wanderwege neu zu signalisieren und zu markieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Projekte in den Gemeinden Bonaduz, Schluein und Valendas wurden noch nicht durchgeführt. In Castrisch ist das Projekt zur Zeit in Bearbeitung. Diese Gemeinden müssen die durch dieses Projekt signalisierten Wanderwege in das kantonale Inventar aufnehmen. Die Signalisation und Markierung sind in Zusammenhang mit der BAW Bündner Wanderwege zu erstellen und gehen zu Lasten des Projektes.</li> </ul>	
28	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Festsetzung von Zutrittsverboten ist ein zentrales Element des Schutz- und Nutzungskonzeptes und des darauf fussenden Richtplans. Ausscheidung von Naturschutzzonen und Zutrittsverboten werden ausdrücklich begrüsst und jegliche Ausnahmen auch für Fischer werden abgelehnt.</li> <li>– Falls das Zutrittsverbot ganz gestrichen oder durch Ausnahmen gelockert würde, müsste die ENHK sowohl die Anpassung des kantonalen wie auch des regionalen Richtplans ablehnen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zutrittsverbote belassen.</li> </ul>
29	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die ENHK kommt zum Schluss, dass die Errichtung einer Aussichtsplattform im Gebiet Conn eine schwerwiegende Beeinträchtigung des BLN-Objektes darstellen würde und beantragt die Aussichtsplattform durch einen einfachen Aussichtspunkt ohne landschaftsbeeinträchtigende Infrastruktur zu ersetzen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Eine ausgewogenen Entwicklung der Ruinaulta erfordert auch punktuelle Nutzungsakzente. Wichtig dabei ist eine mengenmässige Beschränkung, eine aus überörtlicher Sicht optimale Standortwahl und eine hohe gestalterische Qualität der Bauten. Diese Anforderungen werden mit dem regionalen Richtplan Ruinaulta und dem Bauvorhaben Aussichtsplattform in Conn erfüllt.</li> <li>– Keine Anpassungen an den Richtplänen.</li> </ul>
30	Amt für Raumentwicklung (CH)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Schutz- und Nutzungskonzept und dessen richtplanerische Umsetzung wird begrüsst, sofern von der Ausgewogenheit von Schutz und Nutzung nicht abgewichen wird. Ein zentrales Element dabei stellen die Zutrittsverbote für die besonders empfindlichen Lebensräume dar.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zutrittsverbote belassen.</li> </ul>
31	Amt für Raumentwicklung (CH)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Konkrete Massnahmen werden im Rahmen der nachgelagerten Verfahren überprüft, insbesondere die Aussichtsplattform Conn und die Auswirkungen auf Wild und Limikolen beim Steg in Trin.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Aussichtsplattform Conn wurde im Rahmen des BAB-Verfahrens geprüft und bewilligt.</li> <li>– Die Auswirkungen des Steges Trin soll in den nachgelagerten Verfahren überprüft werden. Eine entsprechende Auflage in den Genehmigungsbeschluss zum regionalen Richtplan einfügen.</li> </ul>
32	Bundesamt für Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Ausgewogenheit zwischen Schutz und Nutzung ist auch langfristig zu gewährleisten. Ein zentrales Element sind dabei die vorgesehenen Zutrittsverbote für die besonders empfindlichen Lebensräume. Diese sind nicht mit Ausnahmen zu versehen (auch keine Fischer)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zutrittsverbote belassen.</li> </ul>
33	Bundesamt für	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Auf eine das landschaftsbild störende Aussichtsplattform bei Conn ist zugunsten eines</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Eine ausgewogenen Entwicklung der Ruinaulta erfordert</li> </ul>

	Umwelt	moderaten Aussichtspunktes zu verzichten.	auch punktuelle Nutzungsakzente. Wichtig dabei ist eine mengenmässige Beschränkung, eine aus überörtlicher Sicht optimale Standortwahl und eine hohe gestalterische Qualität der Bauten. Diese Anforderungen werden mit dem regionalen Richtplan Ruinaulta und dem Bauvorhaben Aussichtsplattform in Conn erfüllt. – Keine Anpassungen an den Richtplänen
34	Bundesamt für Umwelt	– Bevor der Fussgängersteg bei Trin definitiv in die Planung aufgenommen wird, sind weitere Abklärungen über die Tragweite der Konflikte mit Wild und Limikolen abzuwarten.	– Die Auswirkungen des Steges Trin soll in den nachgelagerten Verfahren überprüft werden. Eine entsprechende Auflage in den Genehmigungsbeschluss zum regionalen Richtplan einfügen.

### 13 Anhang: Synthesekarte

Synthesekarte 1:50'000 mit Schluchtperimeter und ausgewählten wichtigen Elementen des Parkkonzeptes (Erschliessung, Vernetzungselemente, temporäre Zutrittsverbote, Guckfenster)

